

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Safingo UG (haftungsbeschränkt)

I.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB, Rangfolge der Bestimmungen

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ oder „Bedingungen“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Firma Safingo UG (haftungsbeschränkt), Christburger Str. 1, 10405 Berlin (nachfolgend nur noch „Safingo“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend nur noch „Vertragspartner“ genannt) im In- und Ausland. Diese AGB von Safingo gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Vertragspartners unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen AGB erfolgt oder dann, wenn Safingo in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführt.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Safingo erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Safingo und dem Vertragspartner und zwar auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellste Version der AGB von Safingo.
- (4) Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese AGB als angenommen.
- (5) Sollten im Einzelfall zwischen den Parteien mehrere Vereinbarungen hinsichtlich der vertraglichen Leistungen existieren, so stehen die Vertragsdokumente in der nachfolgenden Reihenfolge: a) Individualvertragliche Vereinbarungen der Parteien, b) das Angebot von Safingo, c) diese AGB, d) von Safingo definierte Systemvoraussetzungen, e) technische Standards/DIN-Normen, f) die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Regelungslücken gilt somit immer das rangniedrigere Dokument, bei Widersprüchen das ranghöhere Dokument.
- (6) Safingo schließt keine Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB). Vertragspartner der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge und Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich Gewerbetreibende bzw. Unternehmer (§ 14 BGB).

§ 2 Vertragsinhalt, Zustandekommen des Vertrages

- (1) Vertragsinhalt ist je nach der jeweiligen Einzelvereinbarung bzw. je nach dem Bestellumfang des Vertragspartners der Verkauf bzw. die Vermietung von Standard-Software und/oder von Hardware und/oder die Erbringung von Aktualisierungsleistungen durch Safingo und/oder die Nutzung der Safingo Internet-Services. Zusätzlich kann auf Wunsch des Vertragspartners auch die Erbringung einer Basisschulung erfolgen. Andere Leistungen, wie z.B. der Einbau gelieferter Hardware, die Installation von Software etc. hat der Vertragspartner selbst vorzunehmen. Von Safingo können unter Umständen Drittfirmen für die Erbringung solcher Leistungen genannt werden.
- (2) Angebote von Safingo sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Sie stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Vertragspartner dar. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn Safingo sie bestätigt oder wenn ihr durch Zusendung der Waren oder Erbringung der Leistung nachgekommen wird.
- (3) Der Vertrag kommt aufgrund der Bestellung des Vertragspartners durch Zugang eines Briefes/einer E-Mail/eines Telefax/eines Web-Bestellformulars bei bzw. durch ein Telefonat mit Safingo zustande. Die Anforderung eines Registrierungs-Vorgangs auf der Internetseite von Safingo (=Angebot) einerseits und durch Ausführung oder ausdrückliche Bestätigung der Bestellung bzw. durch Start und Durchführung des Registrierungs- und Login-Vorgangs durch Vertragspartner (=Annahme) andererseits. Eine bloße Bestätigung des Eingangs der Bestellung (z.B. per Bestätigungs-E-Mail) durch Safingo stellt keine Annahme des Angebots des Vertragspartners dar.
- (4) Safingo weist darauf hin, dass die genannten Systemvoraussetzungen, die auf Seiten des Vertragspartners erfüllt sein müssen, immer nur die untere Grenze des Erforderlichen darstellen, die genannten Daten somit nicht unterschritten werden dürfen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Software zu ermöglichen.

§ 3 Mitwirkungspflichten, Zusammenarbeit

- (1) Der Vertragspartner muss im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bereits vorab alle Voraussetzungen schaffen, die erforderlich sind, um Safingo seinerseits die Leistungserbringung zu ermöglichen. Er muss somit – falls erforderlich – die vorgegebenen Spezifikationen, die Systemvoraussetzungen und dergleichen erfüllen, bevor Safingo mit der Leistung beginnen kann.
- (2) Der Vertragspartner unterstützt auch im Übrigen Safingo bei der Erfüllung der Leistungspflichten. Mitwirkungshandlungen nimmt der Vertragspartner auf seine Kosten vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der Vertragspartner wird des Weiteren alle zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene und zumutbare Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von Safingo zu erbringenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Vertragspartner zahlt Safingo als Gegenleistung für die vereinbarten Leistungen die vereinbarte Vergütung.
- (2) Ansonsten ist jede über den im Angebot und den Angebotsgrundlagen genannten Leistungsumfang hinausgehende Tätigkeit bzw. Leistung von Safingo gesondert zu vergüten. Hierüber werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall abstimmen und entsprechende Zusatzvereinbarungen schließen.
- (3) Haben die Parteien keine Zusatzvereinbarung über die Vergütung einer Leistung getroffen, deren Erbringung der Vertragspartner den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Vertragspartner die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Safingo für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

§ 5 Zahlung, Fälligkeit

- (1) Alle von Safingo genannten Preise sind Nettopreise, solange sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise gekennzeichnet sind, und verstehen sich jeweils zuzüglich aller gesetzlich geltenden Steuern.
- (2) Alle vereinbarten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und jeweils in voller Höhe ohne Abzug an Safingo zu zahlen.
- (3) Safingo ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners berechtigt, als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht von Safingo, einen weiteren Schaden oder höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund geltend zu machen, bleibt hier von unberührt.

§ 6 Datensicherung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der Software bzw. Eingriffe in die Software das Risiko eines Datenverlusts mit sich bringt, ist der Vertragspartner verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der genutzten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

§ 7 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche außerhalb der gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche kann der Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten geltend machen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von Safingo der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (3) Die Haftung von Safingo nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen Safingo sind ausgeschlossen, wenn der Schaden dem Vertragspartner bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners nicht eingetreten wäre. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und der Gefährdungslage entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Daten regelmäßig auf Viren zu prüfen. Safingo haftet nicht für Schäden oder Datenverluste durch auf Datenträgern mitgelieferte Viren. Eine Haftung für Schäden ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner deren Eintritt durch eine tägliche vorgenommene Programm- oder Datensicherung hätte verhindern können.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen von Safingo gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum von Safingo.

§ 9 Versand, Gefährübergang, Annahmeverzug

- (1) Ist die Versendung von Produkten vereinbart, so erfolgt die Versendung ab Lager von Safingo in 10405 Berlin, Deutschland, an die vom Vertragspartner angegebene Adresse, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Safingo behält sich die Lieferung durch einen Drittlieferanten vor, so dass die Versendung der Ware direkt von diesem Lieferanten an den Vertragspartner erfolgt, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung bei Lieferungen auf dem Postwege geht in allen Fällen mit der Absendung der Ware bzw. Übergabe an die Lieferperson auf den Vertragspartner über; dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus.
- (3) Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der Ware bzw. Leistung schuldhaft in Verzug, so ist Safingo berechtigt, wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder fünf (5) Prozent des Kaufpreises als pauschalisierten Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen.
- (4) Für die Dauer des schuldhaften Annahmeverzugs hat der Vertragspartner an Safingo die entstehenden Lagerkosten pro Woche, mindestens jedoch pauschal EUR 20,00 netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

§ 10 Liefertermine, Lieferschwierigkeiten, Höhere Gewalt, Teillieferungen

- (1) Angaben zu Liefer- oder Leistungszeitpunkten sind unverbindlich. Verbindliche Liefer- oder Leistungsstermine müssen ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und bedürfen der schriftlichen Zusage von Safingo.
- (2) Falls Safingo ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware oder zur Erbringung der Leistung nicht in der Lage ist, weil zur Belieferung des Vertragspartners ein Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten geschlossen wurde und der Lieferant von Safingo seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Safingo so dann nicht erfüllt, ist Safingo dem Vertragspartner gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Safingo informiert den Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit. Falls die Bezahlung des Kaufpreises bereits erfolgt ist, wird dieser unverzüglich zurückerstattet.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund folgender Ursachen hat Safingo auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; entsprechendes gilt auch, wenn diese Ursachen bei den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Lieferanten oder deren Unterlieferanten von Safingo eintreten: Umstände höherer Gewalt sowie sonstige für Safingo unvorhersehbare, unvermeidbare und durch Safingo nicht verschuldete außergewöhnliche Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder Safingo bei Vertragsschluss unverschuldet unbekannt geblieben sind; des Weiteren nachträgliche Streiks, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko zuzurechnen sind. Sie berechtigen Safingo, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weist Safingo dem Vertragspartner eine unzumutbare Leistungerschwerung in diesem Sinne nach, ist Safingo zum Vertragsrücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sowie ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners sind in vorbenannten Fällen ausgeschlossen. Umstände, die zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerung führen, bleiben hiervon ausgenommen.

(4) Würden im Falle der Absätze 2 und 3 im Hinblick auf die Lieferung bzw. Leistung bereits Zahlungen durch den Vertragspartner vorgenommen, so sind diese von Safingo zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen bzw. Lieferungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann Safingo jedoch den auf diese Leistungen bzw. Lieferung entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

(5) Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind zulässig, soweit nicht der Vertragspartner erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Teillieferungen sind vom Vertragspartner in diesen Fällen anzunehmen.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Einwilligung von Safingo abzutreten oder zu übertragen.

§ 12 Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Safingo behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Vertragspartner über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die hervorgehobenen, geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, so gilt dies als gleichzeitige Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der AGB fortgeführt. Safingo verpflichtet sich mit der Information über die gewünschten Änderungen den Vertragspartner auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der in den AGB enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Ergeben sich in der praktischen Anwendung des Vertrages der Parteien Lücken, die die Parteien nicht vorhergesehen haben oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne des Absatz 1 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so werden diese die Lücke oder die unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise ausfüllen bzw. ersetzen.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Firmensitz von Safingo, 10405 Berlin, Deutschland, vereinbart. Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch für Klagen aus dem Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist ebenfalls 10405 Berlin bzw. das Landgericht Berlin. Es findet deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss internationaler Bestimmungen, wie z.B. dem UN-Kaufrecht (CISG).

§ 15 Verbindliche Sprachfassung

(1) Liegen diese AGB in mehreren Sprachen vor, so ist lediglich die deutsche Version dieser AGB rechtlich verbindlich.

§ 16 Einwilligung in die Datenerhebung

(1) Der Vertragspartner willigt darin ein, dass Safingo seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten sowie zur Ermöglichung der Nutzung der Datenbank durch den Vertragspartner erhebt, nutzt und speichert. Eine Weitergabe der Daten erfolgt allenfalls gemäß IV. dieser AGB. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er diese Einwilligung jederzeit gegenüber Safingo widerrufen kann: Dann jedoch ist eine weitere Nutzung der Datenbank nicht mehr möglich.

II.

Software as a Service-Überlassung

Im Falle der Überlassung von Software an den Vertragspartner gelten ergänzend bzw. abweichend die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Lizenzbedingungen

(1) Safingo gewährt dem Vertragspartner das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, die überlassene Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke gemäß den vereinbarten bzw. hier geregelten Bedingungen zu nutzen (einfache Lizenz). Safingo behält sich ausdrücklich vor, Lizenzen auch an Dritte zu vergeben.

(2) Der vertraglich geschuldete Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Dokumentation (Handbuch) der Software bzw. beschränkt sich sofern nicht vorhanden auf das entsprechende Angebot der Domain www.safingo.com.

(3) Die Zugangslizenz wird dem Vertragspartner ausschließlich für die eigene Nutzung der Software durch den Vertragspartner und seine Mitarbeiter gewährt. Der Vertragspartner hat für jede weitere selbständige Niederlassung o.ä., für welche die Nutzung der Software erfolgen soll, weitere Lizenzen zu beantragen.

(4) Die Software darf nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis von Safingo an Dritte oder Zweigstellen des Vertragspartners und nur unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Eine solche Ummeldung bei Safingo ist auch im Interesse des Vertragspartners, da die Software mittels Verknüpfung mit den Daten des Vertragspartners personalisiert ist und Safingo vor Weitergabe diese Personalisierung auf den Erwerber ändern muss. Anderenfalls könnte der Dritte mit den Daten und im Namen des Vertragspartners Bestellungen vornehmen. Die Erlaubnis zur Weitergabe wird nur erteilt, wenn der Vertragspartner vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, die hier geregelten Bedingungen zum Programmschutz von Safingo einzuhalten. In diesem Falle gehen die Nutzungsrechte an der Software vom Vertragspartner an den Dritten über. In diesem Moment verliert der Vertragspartner sämtliche Rechte zur Nutzung der Software. Er ist verpflichtet sämtliche Kopien, Datenträger, Betriebsanleitungen etc. an den Dritten herauszugeben bzw. zu vernichten und/oder zu löschen und dies auf Anforderung von Safingo diesem durch schriftliche eidesstattliche Versicherung zu erklären.

(5) Der Vertragspartner darf die Software an Dritte nicht verleihen oder vermieten oder zugänglich machen. Ein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen besteht nicht.

(6) Alle anderen Nutzungsarten und -möglichkeiten, insbesondere die über die vertragliche Gestattung hinausgehende Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt.

(7) Ab Installation eines neuen Softwarestandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Softwarestand und Datenbestand.

(8) Die in diesem Paragraphen enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

§ 2 Urheberrechte, Piraterie

(1) Die Software ist – ebenso wie die zugehörige Dokumentation, Pläne, Skizzen, Logos etc. von Safingo – urheberrechtlich geschützt. Safingo behält sich alle Rechte vor.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Schutzrechte von Safingo zu respektieren und alles zu unterlassen, was diese Schutzrechte gefährden könnte.

(3) Der Vertragspartner wird keine Seriernummern, Urheberrechts- oder Patentvermerke, Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Logos, beschränkte Schutzrechte oder Vertraulichkeitshinweise sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale von irgendeinem Teil der Software oder der dazugehörigen Dokumentation entfernen bzw. unterdrücken und solche Rechte hinsichtlich der Software nirgendwo direkt oder indirekt als eigene Rechte geltend machen oder eintragen lassen. Ausschließlich Safingo hat das Recht gegen Urheberrechtsverstöße an der lizenzierten Software außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Safingo sofort zu informieren, wenn er Informationen über Pirateriehandlungen bzw. Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang oder in Verbindung mit der lizenzierten Software erlangt.

(5) Die Parteien werden einander jede Hilfe leisten, die notwendig ist, um solche Pirateriehandlungen zu bekämpfen und den Schutz der Software zu gewährleisten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Zusammenarbeit in Gerichtsverfahren zur Bekämpfung von Pirateriehandlungen.

§ 3 Quellcode, Dekompilierung

(1) Der Vertragspartner erhält keine Rechte am Quellcode (source code) der Software bzw. der Datenbank und auch kein Recht diesen einzusehen.

(2) Der Vertragspartner darf die Software bzw. die Datenbank nicht dekompileieren, disassemblieren oder zurückentwickeln (reverse engineering), es sei denn es liegt eine Ausnahme gemäß § 69e UrhG vor.

(3) Der Vertragspartner erkennt das alleinige geistige Eigentum und die Urheberrechte am Quellcode des Softwareprodukts bzw. der Datenbank und der zugehörigen geistigen und gewerblichen Schutzrechte von Safingo an.

(4) Der Vertragspartner darf die Software bzw. die zugehörigen Daten in den Arbeitsspeicher bzw. auf die Festplatte in der vereinbarten Zahl und Art von Rechnern laden.

§ 4 Mängelhaftung

(1) Safingo ist ausschließlich zur Erfüllung von kostenpflichtigen Leistungen verpflichtet. Die Pflicht zur Mängelbeseitigung kann auch dadurch erfüllen werden, dass eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird. Mängel, welche die Programmverwendung so unzumutbar einschränken, dass mit einer Beseitigung auf die nächste reguläre Programmversion nicht gewartet werden kann, werden nach Wahl von Safingo in der jeweils aktuellen Programmversion beseitigt oder durch Hinweise auf eine zumutbare Umgehung oder eine Auswechslung kompensiert.

(2) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Vertragspartner verpflichtet, den oder die Originaldatenträger, Zugangsdaten und alle Kopien der Software einschließlich etwaiger Sicherungskopien u.ä. sowie das schriftliche Begleitmaterial zurückzugeben bzw. zu vernichten. Der Vertragspartner hat Safingo auf Anfrage die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung nachzuweisen bzw. ein Eides statt zu versichern.

(3) Safingo macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Safingo übernimmt daher aufgrund der bekannten Komplexität der Software keine Zusicherung dahingehend, dass sich die Software im Einzelfall für einen bestimmten Zweck eignet oder eine Kompatibilität zu sämtlichen anderen Soft- oder Hardwareprodukten besteht oder sonst ein absolut störungsfreier Einsatz möglich ist.

§ 5 Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestandes

(1) Safingo ist Dienstleister in Bezug auf die Recherche, Übernahme und Zusammenstellung der einzelnen Preise für verschiedene Produkte. Die Plattform www.safingo.com stellt die Möglichkeit für den Vertragspartner dar diese Daten übersichtlich und vergleichbar zu nutzen.

(2) Safingo weist darauf hin, dass die Daten, insbesondere im Hinblick auf die genannten Preise keinen Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit haben, da Safingo hier auf die Mitwirkung der Lieferanten und die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der von diesen angegebenen Daten angewiesen ist.

III.

Datenaktualisierung

haben die Parteien vereinbart, dass der Vertragspartner Leistungen zur Datenaktualisierung von Safingo in Anspruch nimmt, so gilt ergänzend bzw. abweichend folgendes:

§ 1 Leistungsumfang Datenaktualisierung

(1) Soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Lieferant für die Datenaktualisierung verantwortlich.

(2) Eine zusätzliche Dienstleistung durch Safingo muss schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Kosten für die Datenaktualisierung

(1) Für die Erbringung der hier geregelten Serviceleistung zahlt der Vertragspartner an Safingo die vereinbarten Gebühren für die Datenaktualisierung.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gebühren für jeweils 1 Jahr ab Vertragsabschluss. Sie können von Safingo mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres an die jeweils gültige Honorarliste für das folgende Vertragsjahr angepasst werden. So angepasste Preise gelten wiederum fix für 1 Jahr. Sollte die Anpassung im Einzelfall 5 % gegenüber dem zuletzt verbindlichen Preis übersteigen, steht dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres zu.

§ 3 Vertragslaufzeit zur Datenaktualisierung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Vereinbarung zur Datenaktualisierung eine Laufzeit von 12 Monaten, gerechnet ab der ersten Aktualisierung.

(2) Beide Parteien haben das Recht, die Vereinbarung jeweils bis zu 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen. Es gilt das Datum der Absendung der Kündigung.

(3) Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch, ohne dass es einer Handlung einer der Parteien bedarf, um weitere 12 Monate.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

IV.

Safingo Web-Services

Haben die Parteien vereinbart, dass der Vertragspartner die Safingo Web-Services nutzt, so gilt ergänzend bzw. abweichend folgendes:

§ 1 Datenschutzhinweis

- (1) Der Vertragspartner willigt ausdrücklich darin ein, dass seine personenbezogenen Daten, die von Safingo zur Vertragsabwicklung erhoben und gespeichert werden, zum Zwecke der Ermöglichung der ordnungsgemäßen Abwicklung (z.B. Weitergabe seiner Adresse an den jeweiligen Lieferanten) weitergegeben werden.
- (2) Der Vertragspartner kann der Datenweitergabe jederzeit gegen über Safingo widersprechen. Eine weitere Nutzung der Internet-Services ist sodann jedoch nicht mehr möglich.

V.

Dienstvertragliche Leistungen (Beratung, Schulung, Training u.ä.)

Erbringt Safingo dienstvertragliche Leistungen (z.B. Beratungsleistungen, Durchführung von Schulungen, Trainings etc.), gelten ergänzend bzw. abweichend folgende Bedingungen:

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich jeweils im Einzelnen aus der zugrunde liegenden Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (2) Safingo kann die Leistungen selbst, das heißt durch eigene Mitarbeiter, erbringen und/oder sich nach eigenem Ermessen hierfür Dritter bedienen, beispielsweise Subunternehmern.

§ 2 Mitwirkungspflichten

- (1) Den Vertragspartner treffen sämtliche Mitwirkungspflichten, die zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung von Safingo erforderlich sind und in dessen Einflussbereich liegen (z.B. Bereitstellung geeigneter Schulungsräume, falls erforderlich).
- (2) Kann die Leistung von Safingo aufgrund unzureichender Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners nicht oder nur verzögert beginnen bzw. nur verspätet abgeschlossen werden, so geht die damit einhergehende Verlängerung der Ausführungsdauer zu Lasten des Vertragspartners.
- (3) In den jeweiligen Einzelverträgen können Art und Umfang der Leistung von Safingo und der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners genauer geregelt werden.

§ 3 Auslagen, Spesen

- (1) Sollten Auslagen bzw. Spesen (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten etc.) zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich sein, so werden sich die Parteien vorab hierüber einigen. In der Regel sind diese Kosten im Angebot von Safingo geregelt. Ergänzend gelten die üblichen Sätze gemäß der Preisliste von Safingo, sowie die Erstattung der üblichen Reisekosten als vereinbart.
- © Safingo UG (haftungsbeschränkt), November 2014